



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

TOP 16 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 30/2022
 nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss Stellungnahme zur beabsichtigten Abstufung der K 7838 im Abschnitt S 302 (NK 5539 002, Stat. 0,000) – S 303 (NK 5539 013, Stat. 0,000) zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße und zum beschränkt-öffentlichen Weg

Beratungsfolge: Technischer Ausschuss 05.09.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt, die in der Anlage 1 befindliche Stellungnahme zur beabsichtigten Abstufung wie im anliegenden Entwurf dargestellt abzugeben.

Begründung:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 09.05.2022 (Anlage 2) eine „Anhörung der beteiligten Straßenbulasträger“ zur Abstufung der K 7838 zwischen der S 302 (Oelsnitzer Straße ab Abzweig Korna) bis zur S 303 (Hauptstraße in der Ortslage Werda) auch an die Stadt Schöneck/Vogtl. gesandt.

Die Stellungnahme sollte bis zum 30.05.2022 abgegeben werden. Auf entsprechenden Antrag wurde die Stellungnahmefrist bis zum 30.09.2022 verlängert.

Zwischenzeitlich wurde die Stadt Schöneck/Vogtl. aufgefordert, die „Gemeingebrauchsbeschränkende Umstufung – öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Beschränkung des Gemeingebrauchs“ bekanntzumachen. Diese modifizierte Bekanntmachung wird im Schönecker Anzeiger September 2022 veröffentlicht werden.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:			
Anlage(n): Stellungnahme			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel

ENTWURF

**Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
Abstufung der K 7838 im Abschnitt S 302 (NK 5539 002, Stat. 0,000) –
S 303 (NK 5539 013, Stat. 0,0000) zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße und zum
beschränkt-öffentlichen Weg**

**Ihr Aktenzeichen: 13-4043/51/10
Ihr Schreiben vom 09.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Raabe,

in dem vorbezeichneten Verfahren bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Es folgt die Stellungnahme der Stadt Schöneck/Vogtl. zur beabsichtigten Abstufung der K 7838. Der Technische Ausschuss hat am 05.09.2022 und der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. hat am ... hierzu beraten.

A

Im Anhörungsschreiben ist dargelegt, dass die Abstufung der Kreisstraße im Bereich bis zur S 301 bei Bergen „in den Folgejahren“ beabsichtigt ist. Tatsächlich ist dies aber weder konkret in Planung noch ist auch diese Abstufung sachgerecht.

Die Baufähigkeit des hier in Rede stehenden Abschnitts kann die Abstufung auch nicht rechtfertigen. Dass die Straße ihre „Verbindungsfunktion“ nicht (mehr) erfüllen kann, war und ist dem Bauzustand geschuldet.

Dass der Ortsteil Korna „angesichts seiner geringen Einwohnerzahl und des dort gegenwärtig ansässigen Gewerbes“ keinen „Kreisstraßenanschluss“ braucht, vermag nicht als Argument für eine Umstufung zu überzeugen. Im Sächsischen Straßengesetz sind keine Mindestzahlen für Einwohner an einer Straße oder in einem Ortsteil vorgegeben. Im ländlich geprägten Vogtlandkreis und insbesondere im Oberen Vogtland mit seiner Topografie bedeutete dies, dass es gar keiner höherklassigen Straßen bedürfte.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass die Straßenbaulast für den Teil der K 7838, der zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft werden soll, nunmehr in Straßenbaulast der Gemeinde Werda bzw. der Stadt Schöneck/Vogtl. übergehen soll.

Wie im ursprünglichen Antrag des Vogtlandkreises sollte dieser Teilabschnitt doch in Straßenbaulast des Vogtlandkreises verbleiben.

Bei der Abstufung eines Teilbereiches der K 7838 im Jahr 2004 wurde durch das damals zuständige Regierungspräsidium Chemnitz eingeschätzt, dass der damals in Rede stehende Teil der Kreisstraße nicht als unentbehrlicher Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz dient, „...da der Ortsteil Korna über die K 7839 und die verbleibende K 7838 weiterhin mit dem überörtlichen Straßennetz verbunden ist.“

Soweit jetzt bis zur S 302 abgestuft wird, fällt die einzig verbliebende Anbindung von Korna an das überörtliche Straßennetz weg. Der in der Zahnmühle ansässige Gewerbebetrieb hat dann keine Anbindung an das überörtliche Straßennetz mehr.

B

Auch wenn der überwiegende Teil der hier in Rede stehenden Abstufung die Gemeinde Werda betrifft, so ist doch die Abstufung und folgende Abschnittsbildung nicht nachvollziehbar.

Dies betrifft insbesondere die Abschnittsbildung zwischen beschränkt-öffentlichem Weg und Gemeindeverbindungsstraße auf der Gemarkung Korna.

Soweit land- und forstwirtschaftlicher Verkehr auf dem Teil beschränkt-öffentlicher Weg zulässig ist, so könnte dies auch den Anliegerverkehr zur Zahnmühle aufnehmen und ausreichend sein.

C

Gegenwärtig wird der Abschnitt ab dem Ortsausgang Werda bis zur Einfahrt der Zahnmühle gebaut. Dies betrifft den Abschnitt des beabsichtigten beschränkt-öffentlichen Weges, d.h. des geplanten überörtlichen Radweges.

Seitens der bauausführenden Firma wurden Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B hinsichtlich der vorgesehenen Art der Ausführung gemacht. Der für diesen Bereich überwiegend geplante ungebundene Oberbau wird der zu erwartenden (und zulässigen) Verkehrsnutzung nicht standhalten. Auch nach Darlegung der Ausführung nach Regelbauweise sind die Bedenken nicht beseitigt. Es ist zu erwarten, dass dieser Straßenabschnitt besonderer – sehr kostenspieleriger – Unterhaltungsmaßnahmen bedarf.

Gleichwohl der überwiegende Teil dieses Abschnitts die Gemarkung Werda betrifft, werden auch auf die Stadt Schöneck/Vogtl. erhebliche Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung zukommen. Ein Verbleib dieses Abschnitts in Straßenbauträgerschaft des Vogtlandkreises (wie in dem ursprünglichen Antrag vorgesehen) wäre danach sachgerecht.

Soweit es zu einer Abstufung der Kreisstraße wie beabsichtigt kommt, wird die Einstandspflicht des bisherigen Straßenbaulastträgers vollumfänglich gefordert, d.h. die Freistellung der Stadt Schöneck/Vogtl. von sämtlichen finanziellen Aufwendungen hierzu. Dies betrifft auch den notwendigen Grunderwerb einschließlich aller Nebenkosten, d.h. insbesondere auch der Vermessungs- und Notarkosten, der Grundbucheintragung, Lastenfreistellung usw.

D

Die Bekanntmachung entsprechend dem o.g. Schreiben im Schönecker Anzeiger ist bislang deshalb nicht erfolgt, da keine Antwort auf die Anfrage der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl. zur geänderten/modifizierten Bekanntmachung von Ihnen kam. Eine Bekanntmachung durch den Verwaltungsverband Jägerswald ist offenbar auch bislang erfolgt.